

Energie-Control Austria
Regulierungskommission
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
per E-Mail: recht-post@e-control.at

Guntramsdorf, 30. Oktober 2026

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf SNE-T-V 2027 – GZ R SNE 01/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Guntramsdorf bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir vertreten 455 Mitglieder im Netzbereich Wien (Wiener Netze GmbH), organisiert in zwei regionalen und 40 lokalen Energiegemeinschaften sowie gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, mit 1 316 aktiven Zählpunkt-Teilnahmen (933 Bezug, 383 Einspeisung), und zählen zu den Best-Practice-Beispielen 2026 der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften. Die Abrechnung unserer Mitglieder führen wir selbst; die folgenden Zahlen beruhen auf den Preisansätzen des Entwurfs und auf gemessenen Viertelstundenwerten.

Wir begrüßen die Zusammenführung von Pauschale und Messentgelt in § 5 Abs. 2, die Senkung des Netzverlustentgelts auf Netzebene 7 in unserem Netzbereich und den Winter-Nieder-Arbeitspreis. Zu fünf Punkten ersuchen wir um Änderung bzw. Klarstellung.

Vorbemerkung: gemeinsame Energienutzung als Lenkungsinstrument

Das EIWG hat die gemeinsame Energienutzung deutlich ausgebaut: Neben Energiegemeinschaften sind nun Peer-to-Peer-Verträge möglich (§ 68 Abs. 1), Eigenversorgung über mehrere Standorte (§ 65 Abs. 2), die Teilnahme einer Anlage an bis zu fünf gemeinsamen Energienutzungen, und Zuordnung und Teilnahmefaktor müssen bis spätestens 1. April 2028 mehrmals täglich angepasst werden können (§ 71 Abs. 5). Der Gesetzgeber setzt damit bewusst auf das Teilen von Strom, vor allem im Nahebereich, um den Verbrauch dorthin und in jene Stunden zu lenken, in denen erzeugt wird – ergänzend zum Leistungspreis, der Lastspitzen dämpfen soll. Beide Instrumente dienen dem Auftrag des § 127 Abs. 1 EIWG, Anreize für systemdienlichen Betrieb zu setzen und das Volumen des verteilten Stroms nicht unnötig zu erhöhen.

Diese Lenkung wirkt nur, wenn sich zeitgleicher Verbrauch im Nahebereich für die Teilnehmer spürbar lohnt. Aus vielen Gesprächen mit unseren Mitgliedern wissen wir: Der Wunsch, an der Energiewende mitzuwirken oder Strom aus der Nachbarschaft zu beziehen, bewegt nur einen kleineren Teil der Bevölkerung zur Teilnahme. Für die meisten Haushalte ist der wirtschaftliche Vorteil ein wesentlicher Grund, mitzumachen – und den eigenen Verbrauch nach der Erzeugung auszurichten. Mit den vorgesehenen Reduktionen – im Regionalbereich in den Erzeugungsstunden nur noch 0,11 bis 0,17 ct/kWh gegenüber dem SNAP – verliert ein in Österreich erfolgreiches Modell seine wirtschaftliche Grundlage: genau in dem Moment, in dem der Gesetzgeber es vereinfacht und erweitert hat, und bevor es seinen Beitrag zur Entlastung der Netze und zur Vermeidung von Netzausbau entfalten kann. Die folgenden Punkte sind vor diesem Hintergrund zu lesen.

1. Reduktion im Lokal- und Regionalbereich: Höhe und Bezugsgröße (§ 9 Z 1 und 2)

Nach dem noch bis 30. Dezember 2026 geltenden § 52 Abs. 2a EIWOG 2010 wird die einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zugeordnete Energie auf zwei Wegen entlastet: durch einen Abschlag auf den Arbeitspreis und durch die Saldierung der Leistung. Die Nachfolgebestimmung, § 128 Abs. 5 EIWG (in Kraft ab 31. Dezember 2026), übernimmt den Grundsatz, dass für den durch zugeordnete Energie gedeckten Verbrauch nur die Kosten der in Anspruch genommenen Netzebenen zu berücksichtigen sind. Sie schreibt aber weder vor, die Entlastung nur als Abschlag auf den Arbeitspreis zu gewähren, noch nimmt sie die Leistung davon aus. Erst die SNE-G-V saldiert die Leistung im Lokal- und Regionalbereich ab 2027 nicht mehr (§ 9 Abs. 2 SNE-G-V). Die gesamte Entlastung hängt damit allein an den Prozentsätzen des § 9 – und diese sollen zugleich sinken: von 57 auf 49 % (lokal), von 28 auf 22 % (regional, Netzebenen 6 und 7) und von 64 auf 58 % (regional, Netzebenen 4 und 5).

Die Erläuterungen leiten die Prozentsätze aus einer „Durchschnittsbetrachtung der gewälzten Kosten“ ab, bei der die Kosten der überlagerten Netzebenen nicht berücksichtigt wurden. Sofern damit der Anteil dieser Kosten an den gesamten Netzkosten gemeint ist, greift der Prozentsatz zu kurz: Er wirkt nur auf den Arbeitspreis, während der Leistungspreis ungeschmälert anfällt – womit die von § 128 Abs. 5 EIWG verlangte angemessene Beteiligung an den Systemgesamtkosten bereits gewährleistet ist. Bei einem durchschnittlichen Haushalt unserer Gemeinschaft entfallen in der neuen Systematik (§ 5 Abs. 1) 37 % des Netznutzungsentgelts auf den Leistungspreis und 63 % auf den Arbeitspreis. Die Teilnehmer erhielten damit nur rund 63 % der Entlastung, die § 128 Abs. 5 EIWG vorsieht.

Im Netzbereich Wien ergibt sich auf Netzebene 7 (nicht gemessen bzw. neue Systematik):

Netznutzung je kWh, netto	2026	§ 5 Abs. 2	§ 5 Abs. 1
Arbeitspreis	6,98 ct	6,61 ct	5,58 ct
SNAP	5,58 ct	5,29 ct	4,46 ct
Lokalbereich reduziert	3,00 ct	3,37 ct	2,85 ct
Regionalbereich reduziert	5,03 ct	5,16 ct	4,35 ct
Vorteil regional gegenüber SNAP	0,55 ct	0,13 ct	0,11 ct

Daraus folgen drei Ergebnisse, die mit dem Ziel des § 128 Abs. 5 EIWG nicht vereinbar sind:

- Gemeinsam genutzte Energie im Lokalbereich wird im System nach § 5 Abs. 2 teurer als 2026 (3,00 auf 3,37 ct/kWh), obwohl der allgemeine Arbeitspreis sinkt. Für Mitglieder ist das nicht vermittelbar.
- Im Regionalbereich verbleibt in den Stunden des SNAP – genau den Stunden, in denen Photovoltaik erzeugt und gemeinsam genutzt wird – ein Vorteil von 0,11 bis 0,13 ct/kWh, im Netzbereich Steiermark von 0,13 bis 0,17 ct/kWh. Die Netzentlastung durch zeitgleichen Verbrauch wird damit wirtschaftlich nicht mehr abgebildet.
- Mit dem steigenden Leistungsanteil sinkt der Arbeitspreis selbst. Schon dadurch fällt der absolute Vorteil im Lokalbereich von 3,98 auf 2,73 ct/kWh; die Kürzung der Prozentsätze wirkt zusätzlich.

Der SNAP kann diese Lenkung nicht ersetzen. Er gilt in einem festen, österreichweit gleichen Zeitfenster – von April bis September täglich von 10 bis 16 Uhr –, unabhängig davon, ob die Sonne scheint und ob im betreffenden Netzabschnitt gerade ein Überschuss besteht. An einem trüben Tag setzt er sogar einen Anreiz, Verbrauch in Stunden zu verlegen, in denen er aus überlagerten Netzebenen gedeckt werden muss – das Gegenteil von Netzentlastung. Die gemeinsame Energienutzung wirkt dagegen genau dort und genau dann, wo und wann tatsächlich erzeugt wird: Die Zuordnung erfolgt je Viertelstunde nach der gemessenen Erzeugung (§ 71 Abs. 4 EIWG). Viele unserer Mitglieder schalten deshalb große Verbraucher wie Wärmepumpe, E-Auto oder Waschmaschine gezielt ein, wenn die Sonne über ihrer Gemeinschaft scheint. Diese örtlich und zeitlich genaue Lenkung entlastet die Netze; sie muss sich deshalb deutlich stärker auswirken als ein pauschales Zeitfenster.

Wir ersuchen daher:

- die Herleitung der Prozentsätze (Kostenanteile je Netzebene, Mengen, Rechenweg) zu veröffentlichen;
- die Prozentsätze auf den Arbeitspreis umzurechnen, also durch dessen Anteil am Netznutzungsentgelt zu teilen – beim genannten Anteil von 63 % rund 78 % statt 49 % im Lokalbereich und rund 35 % statt 22 % im Regionalbereich – und sie bei jeder Änderung des Verhältnisses von Leistungs- zu Arbeitspreis nachzuführen;
- bis zur Veröffentlichung einer nachvollziehbaren Herleitung jedenfalls die Prozentsätze des Jahres 2026 beizubehalten;
- die Reduktion im Regionalbereich so zu bemessen, dass der reduzierte Arbeitspreis spürbar unter dem SNAP liegt.

2. SNAP und WiNAP für Teilnehmer an gemeinsamer Energienutzung (§ 2 Z 5 und 7, § 9)

Die bisherige Regel des § 5 Abs. 1b SNE-V 2018, wonach der SNAP für die nicht der Gemeinschaft zugeordneten Mengen gilt, findet sich im Entwurf nicht mehr. Die Erläuterungen zu § 2 Z 5 und 7 sprechen dagegen von Netzkunden, „die außerhalb einer Erneuerbaren Energie-Gemeinschaft beliefert werden“. Das kann so gelesen werden, dass Teilnehmer den SNAP und WiNAP auch für ihre vom Lieferanten bezogenen Mengen verlieren – also genau jene Einschränkung je Anschluss, die in § 7 Abs. 5 SNE-G-V gegenüber dem Begutachtungsentwurf gestrichen wurde.

Nach § 7 Abs. 3 und 4 SNE-G-V sind SNAP und WiNAP Arbeitspreise. § 9 des Entwurfs reduziert den Arbeitspreis für das Netznutzungsentgelt gemäß § 5, und § 5 Abs. 5 SNE-G-V ordnet bei mehreren gleichzeitig anwendbaren Arbeitspreisen den günstigeren an. Ohne Reduktion auch auf SNAP und WiNAP bleibt gemeinsame Nutzung in diesen Zeitfenstern nahezu wirkungslos: Im Regionalbereich liegt der reduzierte Arbeitspreis in Wien bei 4,35 ct/kWh, der WiNAP bei 4,46 ct/kWh. Speicher, die Gemeinschaftsstrom in die Nacht verschieben – unsere Gemeinschaft vergütet abendliche und nächtliche Einspeisung eigens –, hätten netzseitig keinen Nutzen mehr. Wir ersuchen daher:

- in § 9 ausdrücklich festzulegen, dass die Reduktion auf den jeweils anzuwendenden Arbeitspreis einschließlich SNAP und WiNAP anzuwenden ist, und zwar für § 5 Abs. 1 und Abs. 2;
- jedenfalls klarzustellen, dass die nicht zugeordneten Mengen eines Teilnehmers wie bei allen anderen Netzkunden mit SNAP und WiNAP verrechnet werden, und die Erläuterungen entsprechend anzupassen.

3. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen an der Hauptleitung (§ 9 Z 3, § 11)

Nach dem bis September 2026 geltenden § 16a Abs. 5 Z 3 und Abs. 7 Z 2 ElWOG 2010 hatte der Netzbetreiber seiner Rechnungslegung den um die zugeordnete Energie verringerten Messwert zugrunde zu legen. Strom aus gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen war damit von den Systemnutzungsentgelten nicht erfasst. Er gelangt ausschließlich über gemeinschaftliche Leitungsanlagen (§ 70 Abs. 6 Z 1 ElWG), also über die Hauptleitung zwischen Hausanschlusskasten und Vorzählersicherungen (§ 6 Abs. 1 Z 62 ElWG), zu den Teilnehmern und berührt das öffentliche Netz nicht. Der Entwurf lässt dafür zwei Lücken:

- § 9 Z 3 nennt nur den Standortbereich (§ 70 Abs. 6 Z 2 ElWG). Die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf der SNE-G-V (zu § 9) unterscheiden ausdrücklich zwischen Hauptleitung und Standortbereich; für die Hauptleitung (§ 70 Abs. 6 Z 1 ElWG) – die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Mehrparteienhaus – ist im Entwurf kein Satz festgelegt.
- Das Netzverlustentgelt (§ 11) wird nach der am Hauptzählpunkt gemessenen Energie bemessen (§ 3 Abs. 1, § 12 SNE-G-V). Ohne Klarstellung fiel es künftig auch auf Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an, obwohl dieser nicht aus dem öffentlichen Netz stammt und dort keine Verluste verursacht – eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Der Hauptzählpunkt erfasst nach § 2 Z 6 SNE-G-V gerade die „aus dem öffentlichen Netz entnommenen“ Mengen.

Wir ersuchen daher:

- § 9 Z 3 zu fassen: „bei Nutzung über Hauptleitungen und im Standortbereich (§ 70 Abs. 6 Z 1 und 2 ElWG) um 100 %“;

- klarzustellen, dass die über die Hauptleitung zugeordnete Energie nicht der Bemessung des Netzverlustentgelts unterliegt.

4. Pauschaler Anteil des Netzanschlussentgelts für Erzeugungsanlagen (§ 12 Abs. 2 und 3)

Neu zahlen auch Einspeiser einen pauschalen Anteil, auf Netzebene 7 einheitlich 195 Euro je kW. Befreit sind nur Photovoltaikanlagen bis 15 kW ohne aufwandsorientierten Anteil (§ 18 Abs. 6 SNE-G-V). Vor Anrechnung einer bestehenden Bezugsleistung (§ 18 Abs. 4 SNE-G-V) kostet eine Anlage mit 20 kW damit 3 900 Euro, mit 30 kW 5 850 Euro, eine Gemeindeanlage mit 100 kW 19 500 Euro. Das trifft genau die Anlagen, von denen Energiegemeinschaften leben. Obwohl § 18 Abs. 2 SNE-G-V mehrere Tarifestufen je Netzebene zulässt, sieht der Entwurf nur eine vor. Wir ersuchen daher:

- für die Einspeiserichtung eigene, niedrigere Stufen bis 30 kW und bis 100 kW festzulegen;
- klarzustellen, dass bei einer dauerhaften Begrenzung der Einspeisung nach § 101 Abs. 2 EIWG der pauschale Anteil nach der begrenzten netzwirksamen Leistung bemessen wird;
- für solche dauerhaft begrenzten Anschlüsse die Reduktion nach § 12 Abs. 3 (auf 75 %) vorzusehen.

5. Weitere Klarstellungen

- § 9, Mehrfachteilnahme (§ 71 Abs. 5 EIWG): Die Reduktion ist für jede einer Gemeinschaft zugeordnete Teilmenge nach der von dieser genutzten Netzinfrastruktur anzuwenden; nimmt ein Zählpunkt lokal und regional teil, gelten beide Sätze nebeneinander.
- § 2 Z 7: Der WiNAP gilt laut Entwurf bis 30. März, nach § 7 Abs. 4 SNE-G-V bis 31. März.
- Erläuterungen zu § 2 Z 5 und 7 und zu § 9: Statt von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sollte durchgehend von gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich die Rede sein, wie im Verordnungstext.
- § 5 Abs. 2: Den Zeitpunkt der Umstellung je Netzbereich bitten wir mit mindestens drei Monaten Vorlauf zu veröffentlichen, damit Energiegemeinschaften ihre Mitglieder rechtzeitig informieren und ihre Tarife anpassen können.

Für Rückfragen und für die Bereitstellung unserer Berechnungen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerold Babuschik
Obmann

Mag. Gabriele Ertl, MSc
Obmann-Stellvertreterin